

Amtsblatt

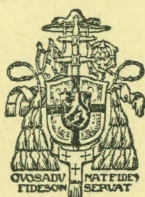
für die Erzdiözese Freiburg

Nr 18

Freiburg i. Br., 3. Juli

1940

Inhalt: Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Albert in Heidelberg. — Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde Heidelberg-Pfaffengrund. — Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde Heidelberg-Schlierbach. — Errichtung der rechtspersönlichen Filialkirchengemeinde Altenbach und Umpfarrung der Filiale Altenbach von Heiligkreuzsteinach nach Schriesheim. — Umpfarrung des Erntehofes von Hundheim nach Dörlesberg. — Abhaltung des concursus pro beneficiis 1940. — Herbstkonferenzen 1940. — Fest der hl. Hildegard. — Urkundensteuer bei Vollmachten. — Monstranz. — Ahnenforschung. — Citatio per edictum. — Priester-Exerziten. — Ernennung. — Verletzungen. — Sterbefälle.



Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Albert in Heidelberg.

Für die Katholiken, welche in der Weststadt in Heidelberg wohnen, errichten Wir mit Wirkung vom 1. April 1940 eine rechtspersönliche, römisch-katholische Kirchengemeinde St. Albert in Heidelberg im Verband der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Heidelberg.

Das Staatsministerium hat mit Entschließung vom 3. Juni 1940 Nr. 2666 die staatliche Genehmigung hierzu erteilt.

Die Grenzen der Kirchengemeinde St. Albert in Heidelberg decken sich mit den durch die Erzbischöfliche Verordnung vom 6. August 1937 festgesetzten Grenzen der Pfarrkuratie (Amtsblatt 1937, Nr. 17, S. 287).

Freiburg i. Br., den 20. Juni 1940.

‡ Conrad,
Erzbischof.

Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde Heidelberg-Pfaffengrund.

Für die Katholiken, welche im Stadtteil Pfaffengrund in Heidelberg wohnen, errichten Wir mit Wirkung vom 1. April 1940 eine rechtspersönliche, römisch-katholische Kirchengemeinde Heidelberg-Pfaffengrund im Verband der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Heidelberg.

Das Staatsministerium hat mit Entschließung vom 3. Juni 1940 Nr. 2683 die staatliche Genehmigung hierzu erteilt.

Die Grenzen der Kirchengemeinde Heidelberg-Pfaffengrund decken sich mit den durch die Erzbischöfliche Verordnung vom 6. August 1937 festgesetzten Grenzen der Pfarrkuratie (Amtsblatt 1937, Nr. 17, S. 287 f.).

Freiburg i. Br., den 20. Juni 1940.

‡ Conrad,
Erzbischof.

Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde Heidelberg-Schlierbach.

Für die Katholiken, welche im Stadtteil Schlierbach in Heidelberg wohnen, errichten Wir mit Wirkung vom 1. April 1940 eine rechtspersönliche, römisch-katholische Kirchengemeinde Heidelberg-Schlierbach im Verband der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Heidelberg.

Das Staatsministerium hat mit Entschließung vom 29. Mai 1940 Nr. 2621 die staatliche Genehmigung hierzu erteilt.

Freiburg i. Br., den 20. Juni 1940.

‡ Conrad,
Erzbischof.

Errichtung der rechtspersönlichen Filialkirchengemeinde Altenbach und Umpfarrung der Filiale Altenbach von Heiligkreuzsteinach nach Schriesheim.

Für die Katholiken, welche auf der Gemarkung Altenbach, Landkreis Heidelberg, wohnen, errichten

Wir mit Wirkung vom 1. April 1940 unter Lösung von der katholischen Kirchengemeinde Heiligkreuzsteinach eine rechtspersönliche, römisch-katholische Filialkirchengemeinde Altenbach und teilen die Filialkirchengemeinde Altenbach der katholischen Pfarrei Schriesheim (Bergstraße) zu.

Das Staatsministerium hat mit Entschliebung vom 15. Mai 1940 Nr. 2352 gemäß Artikel 1 und 11 des Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 die staatliche Genehmigung hierzu erteilt.

Freiburg i. Br., den 11. Juni 1940.

† **Conrad,**
Erzbischof.

Umpfarrung des Ernsthofes von Hundheim nach Dörlesberg.

Die Katholiken, welche auf der ehemals abgeforderten Gemarkung Ernsthof wohnen, trennen Wir mit Wirkung vom 1. April 1939 von der katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Hundheim los und teilen sie der katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Dörlesberg zu.

Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hat im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern durch Entschliebung vom 24. Mai 1940 Nr. E 7121 gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung über den Vollzug des Ortskirchensteuergesetzes vom 17. Mai 1923 die staatliche Genehmigung hierzu erteilt.

Freiburg i. Br., den 14. Juni 1940.

† **Conrad,**
Erzbischof.



(Ord. 26. 6. 1940 Nr. 8947.)

Abhaltung des concursus pro beneficiis 1940.

Der Pfarrkonkurs findet vom 8. bis 10. Oktober ds. Js. im Collegium Borromaeum statt. Zugelassen werden die Priester, welche das fünfte Dienstjahr zurückgelegt haben.

Die Gesuche um Zulassung mit Angabe des Ordinationsjahres, der Orte und der Zeitdauer der bisherigen Anstellungen sind bis 1. September einzureichen. Ein besonderer Erlaß über die Zulassung ergeht nicht. Die Bewerber haben sich am Montag, den 7. Oktober zwischen 16 bis 18 Uhr auf dem Sekretariat unserer Kanzlei in eine Liste einzutragen.

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf Dogmatik, Moral, Pastoral, Predigt und Katechese; die mündliche außerdem auf Kirchenrecht (lib. II und III C. I. C.) und auf den freien Vortrag eines Predigtabschnittes.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält Jurisdiktion bis auf Widerruf.

Freiburg i. Br., den 26. Juni 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 21. 6. 1940 Nr. 8386.)

Herbstkonferenzen 1940.

Für die Kapitelskonferenzen im Herbst 1940 schreiben wir folgende Themen zur Bearbeitung aus:

1. Wem obliegt die Sorge für die religiöse Unterweisung der Jugend und in welchem Ausmaße hat sie zu erfolgen?
2. Wie ist die sonn- und feiertägliche Predigt nach Inhalt und Form den heutigen Verhältnissen anzupassen?

Zur Abfassung einer Arbeit sind gemäß Satzung der Dekanate und Kapitel vom 15. November 1932 die in den Jahren 1926 bis 1935 einschließlich ordinierten Priester verpflichtet, auch wenn sie nicht in der allgemeinen Seelsorge stehen. Die Ablegung des Pfarrkonkurses befreit ohne weiteres von der Konferenzarbeit, nicht aber das Kuraxamen. Außerdem sind in diesem Jahre alle im Heeresdienste stehenden Priester befreit. Wo weitere Gründe zu einer Befreiung geltend gemacht werden können, wolle dies bis spätestens 1. September d. J. unmittelbar bei uns geschehen. In den Kapiteln, welchen keine pflichtigen Priester angehören, wolle der Dekan besorgt sein, daß entweder wenigstens eine Arbeit über jedes Thema freiwillig gefertigt wird oder doch entsprechende Referate für die Konferenz ausgearbeitet werden.

Die Arbeiten sind spätestens zwei Wochen vor der angesagten Konferenz bei den zuständigen Dekanaten vorzulegen. Sie sind nicht in losen Blättern, sondern geheftet und mit breitem Sonnenrande einzureichen. Auf der ersten Seite (Deckseite) ist oben links der Name, die Berufsstellung, der Wirkungsort und das Ordinationsjahr des Verfassers anzugeben. Es ist auf deutliche und leserliche, womöglich mit Maschine geschriebene Schrift zu achten.

Freiburg i. Br., den 21. Juni 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 11. 6. 1940 Nr. 7647.)

Fest der hl. Hildegard.

Seine Heiligkeit Papst Pius XII. hat laut Dekret der hl. Ritenkongregation vom 21. Februar 1940 die Einführung des Festes der hl. Hildegard, das bereits in mehreren deutschen Bistümern am 17. September begangen wurde, für ganz Deutschland gestattet.

Das Fest wird daher künftig auch in der Erzdiözese Freiburg gefeiert werden und zwar, da am 17. September das Fest des hl. Lambert — dupl. Dioec. — ist, an dem ersten von einem dupl. oder semidupl. freien Tag nach dem 17. September, das ist der 25. September.

Die für das Bistum Mainz approbierten Texte für die hl. Messe und das Brevier sind durch den Buchhandel zu beziehen.

Die Verpflichtung für hl. Messe und Brevier beginnt erst mit dem Jahre 1941.

Freiburg i. Br., den 11. Juni 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 10. 6. 1940 Nr. 8131.)

Urkundensteuer bei Vollmachten.

Der Reichsfinanzhof hat auf die Rechtsbeschwerde einer evangelischen Kirchengemeinde durch Urteil vom 26. Januar 1940 dahin entschieden, daß die Beschwerdeführerin von der Urkundensteuer bei Vollmachten freigestellt wird. Zur Begründung des Urteils hat der Reichsfinanzhof folgendes ausgeführt:

„Nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs unterliegt die Vollmacht einer öffentlichen Behörde nicht der Vollmachtsteuer, wenn sie sich als eine Handlung behördlicher Geschäftsverteilung darstellt (Urteil vom 9. April 1937, R.F.H. Bd. 41 S. 182).

Wie das Finanzgericht festgestellt hat, ist der Vollmachtgeber, nämlich das Presbyterium der beschwerdeführenden evangelischen Kirchengemeinde, eine öffentliche Behörde. Unzweifelhaft ist auch die Bankvollmacht zum Zwecke der Geschäftsverteilung dieser Behörde erteilt.

Die Vollmacht unterliegt daher nicht der Vollmachtsteuer.

Das Finanzgericht glaubt, sich zur Begründung seiner abweichenden Ansicht auf den Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 1. Oktober 1936 Abschnitt X, Reichssteuerblatt 1936 S. 961, berufen zu können. Danach sehe die Steuerfreiheit

voraus, daß die Vollmachtserteilung eine Handlung hoheitsrechtlicher Art sei. Solche Handlungen übe jedoch das Presbyterium nicht aus.

Diese Auffassung beruht auf Rechtsirrtum. Die Geschäftsverteilung bei einer Behörde ist eine dem öffentlichen Recht unterliegende Amtsfunktion, die einer privatrechtlichen Vollmachtserteilung nicht gleichsteht (vgl. Eißler, Anmerkung 4b zu § 27 des Urkundensteuergesetzes). Insofern ist die Vollmacht, die eine öffentliche Behörde zum Zwecke der Geschäftsverteilung ausstellt, stets eine Handlung hoheitsrechtlicher Art im Sinne der hier behandelten Urkundensteuerfrage, ohne daß es auf die Rechtsstellung der Behörde im übrigen ankommt.“

Freiburg i. Br., den 10. Juni 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 17. 6. 1940 Nr. 8482.)

Monstranz.

Im März 1939 ist dem Silberschmiedmeister Josef Ruenz, Freiburg i. Br., Bertholdstr. 38, von einem Pfarramt, dessen Name nicht mehr bekannt ist, eine Monstranz zur Instandsetzung übergeben worden. Die Monstranz ist 57 cm hoch, Fuß und Schaft im Empirestil. Der obere Teil trägt auf spätgotischem Architekturgerüst Ornamente aus der Empirezeit. Die Wiederherstellung ist beendet. Der Eigentümer wird gebeten, sich bei der genannten Firma zu melden.

Freiburg i. Br., den 17. Juni 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 26. 6. 1940 Nr. 8914.)

Ahnensforschung.

Gewünscht wird die Geburts- bzw. Taufurkunde eines um 1793 im Lande Baden (ex regno Badensi) geborenen Michael Knobloch (auch Knoblauch). Der Genannte war Hutmacher und hat sich im Jahre 1826 in Esset (Jugoslavien) verheiratet.

Für die Einsendung der Urkunde wird 10 RM vergütet.

Zweckdienliche Mitteilungen sind zu richten an Operpostinspektor a. D. Emil Diemer in Baden-Baden, Langestraße 130a.

Freiburg i. Br., den 26. Juni 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Off. 2. 7. 1940 Nr. 293.)

*Causa nullitatis matrimonii Gutmann - Ehinger.***Citatio per edictum.**

Cum ignoretur locus actualis commorationis dominae Sophiae Ehinger solutae Gutmann in hac causa reae conventae, praefatam ream conventam peremptorie citamus ad personaliter comparendum usque ad horam decimam diei 22. Iulii 1940 coram infrascripto Iudice instructore ad litem contestandam.

Quod nisi compareat die et hora designatis, neque absentiae vel suae rationis agendi excusationem attulerit, contumax habebitur, et ea absente, ad ulteriora procedendum erit.

Ordinarii locorum, parochi, sacerdotes et fideles quicumque notitiam habentes de domicilio aut commorationis loco praefatae feminae, curare velint, si et quatenus fieri possit, ut de hac edictali citatione ipsa moneatur.

Datum in Friburgo, die 2. Iulii 1940.

Dr. Iosephus Voegtle, Officialis,
Iudex Instructor.

L. S.

○

Iosephus Gersitz, Actuarius.

Priester-Exerzitien

im Exerzitienheim Himmelsporten in Würzburg vom 5. bis 9. August, 26. bis 30. August, 16. bis 20. September, 23. bis 27. September, 7. bis 11. Oktober, 14. bis 18. Oktober.

Ernennung.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 24. Juni ds. J. den Pfarrer Dr. Franz Bartholomäus Kempf in Büchsig zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ad honorem ernannt.

Versezungen.

14. Juni: Hermann Kürz, Vikar in Bollschweil, i. g. E. nach Ersingen, Dekanat Pforzheim.
20. " Eugen Arnold, Pfarrvikar in Ettlingenweier, i. g. E. nach Mannheim-Sandhofen.

20. Juni: Gustav Ernsting, Vikar in Mannheim-Käfertal, i. g. E. nach Mannheim, Untere Pfarrei.
20. " Otto Haberstroh, Pfarrvikar in Immendingen, i. g. E. nach Ettlingenweier.
20. " Bernhard Hauer, Vikar in Herrischried, als Pfarrvikar nach Hardheim, Dekanat Walldürn.
20. " Hubert Meisel, Vikar in Hardheim, Dekanat Walldürn, i. g. E. nach Mannheim, St. Joseph.
20. " Josef Peter Veith, Vikar in Sinsheim (Elsenz), i. g. E. nach Herrischried.
25. " Heinrich Göbel, Vikar in Stockach, als Pfarrvikar nach Herrischried.
26. " Alexander Gramer, Vikar in Gottmadingen, i. g. E. nach Furtwangen i. Schw.
26. " Albert Hasler, Vikar in Furtwangen i. Schw., i. g. E. nach Gottmadingen.
27. " Otto Graf, Präfekt am Erzb. Gymnasialkonvikt in Freiburg i. Br., als Vikar nach Mannheim, Herz-Jesu-Pfarrei.
28. " Hermann Meier, Vikar in Waldshut, i. g. E. nach Stockach.
1. Juli: Karl St. Becker, bisher beurlaubt, als Vikar nach Karlsruhe, U. L. Frau.
3. " Franz Knecht, Vikar in Rehl a. Rh., als Pfarrkurat nach Freiburg i. Br., St. Joseph.
3. " Hugo Stadelhofer, Pfarrverweser in Oberachern, i. g. E. nach Mahlberg.

Sterbfälle.

29. Juni: Friedrich Dörr, resign. Pfarrer von Ittendorf, gest. in Konstanz.
30. " Rosmas Weber, Erzb. Oberfinanzrat und Geistl. Rat, stellvertretender Direktor des Erzb. Oberstiftungsrates in Freiburg i. Br.

R. I. P.

